

Zeitschrift für Steuer- und Wirtschaftsberatung des deutschen Mittelstandes in Spanien

In Kürze

Liquidation einer S.L. – Einlagenrückgewähr	2
Auswertung der Auslandskonten	2
Brüssel, 15. Mai 2019 – Mehrwertsteuerbetrug	2
Madrid, 22. Mai. 2019 – Neue Informationserklärung in Spanien	3
Deutsche Kommanditgesellschaft und spanische Vermögensteuer	3

Aufsätze

Warum gibt es diese Zeitung?	
<i>Dipl. Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal – Steuerberater</i>	4
Bildung eines Qualitätsclusters	
<i>Sabine Geiger; Clarissa Heiss; Carola Loy; Dr. Simone Wick; Markus Heubeck; Holger Müller</i>	7
Digitale Plattformen revolutionieren unsere Wirtschaft	
<i>Dr. Christoph Steiger, Senior-Partner / Digital bei Roland Berger</i>	9
GoBD – Neufassung vom 11. Juli 2019	
<i>Dipl.-Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal – Steuerberater</i>	12
International Tax Compliance Platform	
<i>Clarissa Heiss, Carola Loy, Ralf Apfel, Klaus Brandt, Markus Heubeck, Willi Plattes</i>	15
Impressum	20
Feste Autorinnen und Autoren	21

In Kürze

Mai – September 2019

Liquidation einer S.L. – Einlagenrückgewähr

Der deutsche Fiskus kann die (Schluss)Auskehrungen im Rahmen einer Liquidation als Leistung nach § 27 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. Satz 1 KStG besteuern. In Liquidationsfällen ist zu beachten, dass eine bereits liquidierte Gesellschaft mangels Rechtspersönlichkeit nicht mehr antragsberechtigt ist. Ein Antrag nach § 27 Abs. 8 KStG sollte daher zwingend vor dem Liquidationsbeschluss gestellt werden.

Der BFH hat nochmals mit seinem Urteil vom 10.4.2019 (Az. I R15/16) – vormals schon am 13.7.2016 (Az. VIII R 47/13) – bestätigt, dass aus unionsrechtlichen Gründen die Möglichkeit der steuerfreien Einlagenrückgewähr für eine Drittstaatengesellschaft gegeben sein muss.

Es sollte geprüft werden, ob bei Zahlungen von Drittstaatengesellschaften von einer steuerfreien Einlagenrückgewähr ausgegangen werden kann. Das BFH-Urteil aus 2016 wurde im BStBl nicht veröffentlicht. Sollte die Finanzverwaltung einen die Annahme einer steuerfreien Einlagenrückgewähr ablehnenden Bescheid erlassen, sollte dieser mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung offen gehalten werden.

Auswertung der Auslandskonten

Der erste automatische Informationsaustausch von spanischen Daten zur deutschen Finanzverwaltung erfolgte im September 2017.

Die auszutauschenden Informationen umfassen u.a. Kontosalen, die wirtschaftlich Berechtigten sowie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Finanzwerten.

Wie Pressemitteilungen zu entnehmen ist, sieht die Finanzverwaltung nun die aufgrund dieses Informationsaustauschs generierten Datensätze. Mit einer speziellen Software werden die Daten gefiltert und entsprechend der Steuernummer den richtigen Personen zugeordnet. Anschließend erfolgt ein Abgleich mit den Steuerakten. Ergibt sich aus dem Abgleich, dass die Informationen aus dem Ausland bisher nicht in der Steuererklärung offengelegt wurden, wird die Finanzverwaltung den betreffenden Steuerpflichtigen anschreiben und Aufklärung fordern.

Bei diesen Kontrollmechanismen werden auch die bisher noch nicht gemeldeten Daten einer spanischen S.L. mit einer evtl. Problematik der „verdeckten Gewinnausschüttung“ bekannt werden. Auf Lösungsmöglichkeiten für diese Problematik haben wir schon mehrfach hingewiesen.

Brüssel, 15. Mai 2019 – Mehrwertsteuerbetrug

Ein neues Tool hilft EU-Ländern beim Aufspüren von Betrügern und verspricht Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA) wird zu einem Zeitpunkt eingeführt, da Recherchen der Medien kürzlich erneut die immensen Kosten des Mehrwertsteuerbetrugs für die Staatshaushalte offengelegt haben. Dabei profitieren kriminelle Banden auf Kosten ehrlicher Steuerzahler. Die Maßnahme ist Teil der anhaltenden Bemühungen der Kommission für ein modernes und betrugs-sicheres Mehrwertsteuersystem.

Der für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll zuständige Kommissar Pierre Moscovici erklärte: „Mehrwertsteuerbetrug ist heute eines der größten Probleme für die öffentlichen Finanzen, und seine Bekämpfung sollte für die Regierungen der EU-Länder höchste Priorität haben. Dank des neuen Instruments können die Behörden verdächtige Aktivitäten schneller aufdecken und entsprechend tätig werden. Trotz dieser positiven Entwicklung ist eine tiefergreifende und umfassendere Reform des EU-Mehrwertsteuersystems nach wie vor notwendig, um die wachsenden grenzüberschreitenden Handelsströme in der EU zu bewältigen.“

Mehrwertsteuerbetrug erfordert mitunter nur wenige Augenblicke. Umso wichtiger ist, dass die Mitgliedstaaten über Instrumente für ein möglichst rasches und effizientes Handeln verfügen. Das TNA, die seit heute von den Mitgliedstaaten eingesetzt wird, bietet den Steuerbehörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen über grenzüberschreitende Umsätze, sodass sie rasch agieren können, wenn ein potenzieller Fall von Mehrwertsteuerbetrug angezeigt wird.

Das TNA, das in enger Zusammenarbeit von den Mitgliedstaaten und der Kommission entwickelt wurde, wird auch eine sehr viel intensivere Koope-

ration innerhalb des EU-Expertennetzwerks für die Betrugsbekämpfung („Eurofisc“) bei der gemeinsamen Datenauswertung ermöglichen. So kann Karussellbetrug noch schneller und effizienter aufgedeckt und abgestellt werden. Das TNA wird die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern, da die Eurofisc-Beamten Informationen nunmehr mit Strafregistern, Datenbanken und Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren können.

Die Betrugsbekämpfungsexperten der am TNA beteiligten Mitgliedstaaten haben sich am 13. und 14. Mai getroffen und sich über die Arbeitsweise und die künftigen Verwendungsmöglichkeiten der erfassten Informationen geeinigt.

FAZIT: Die Erfassung und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege bedarf somit einer noch höheren Qualität.

Madrid, 22. Mai. 2019 - Neue Informationserklärung in Spanien

Mit Erlass vom 22. Mai 2019 durch die Hauptabteilung für Registerrecht (Resolución de la Dirección General de Registros de 22 de mayo de 2019 BOEA-2019-7682) wurde beschlossen, dass ab sofort ein neues „Documento sobre servicios a Terceros“ eingereicht werden muss.

Mittels dieses Dokuments muss über Folgendes informiert werden: Dienstleistungen, die in Art. 2.1.o) des Geldwäschegesetzes aufgeführt sind; Gemeinden und Provinzen, in denen die Operationen durchgeführt werden; ob Dienstleistungen an Nicht-Residenten erbracht werden; Volumen (€) und Anzahl der Operationen für jede einzelne der nachfolgend aufgeführten Operationen.

Die zu deklarierenden Operationen sind: Gründung von Gesellschaften und anderen juristischen Personen; Ausübung von Funktionen der Geschäftsleitung oder des Sekretärs (Nicht-Mitglied) des Verwaltungsrates/Vorstands oder eines externen Beraters einer Gesellschaft; Ausübung von Funktionen eines Gesellschafters in einem Verband oder ähnliche Funktionen; Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäftsadresse oder Postanschrift oder andere ähnliche Dienstleistungen an eine Gesellschaft,

einen Verband oder jedes andere juristische Instrument oder juristische Person; Ausübung von Funktionen eines Treuhänders in einer Treuhandgesellschaft (Trust) oder einem ähnlichen juristischen Instrument; Ausübung von Funktionen eines Aktionärs im Auftrag von Dritten.

Die Nicht-Einreichung des Formulars kann unter Anwendung des Geldwäschegesetzes sanktioniert mit einer „leichten Bestrafung“ geahndet werden, die von einer privaten Ermahnung bis zu einer Geldstrafe in Höhe von maximal 60.000 Euro reicht.

Anmerkung: Zumindest für das Geschäftsjahr 2018 muss das Formular im Programm D2 manuell ausgefüllt werden, da dieses im gängigen spanischen Buchhaltungsprogramm A3SOC2018 noch nicht berücksichtigt ist.

Deutsche Kommanditgesellschaft und spanische Vermögensteuer

Eine von European Accounting initiierte verbindliche Auskunft der spanischen Steuerbehörde hat Klarheit über die vermögenssteuerliche Behandlung deutscher Personengesellschaften mit spanischem Immobilieneigentum erbracht. Das Finanzamt vertritt den Standpunkt, dass auch für eine GmbH & Co KG die so genannte 50%-Regel gilt und somit bei Vorherrschen anderer Aktiva keine spanische Vermögensteuer anfällt.

Die Steuerbehörde hatte bisher mit einer Reihe von verbindlichen Auskünften die Vermögenssteuerpflicht bei spanischem Immobilieneigentum über Kapitalgesellschaften definiert. Weit weniger klar war bisher die Situation bei Immobilieneigentum über eine deutsche Personengesellschaft. Laut spanischer Regelung handelt es sich dabei um so genannte „Körperschaften mit direkter Einkommenszuschreibung“ (entidades en régimen de atribución de rentas), die vom Finanzamt normalerweise als fiskalisch transparent behandelt werden. D.h. sowohl das Einkommen wie auch das Vermögen werden normalerweise direkt den Teilhabern zugeschrieben.

Das oben Gesagte bedeutet, dass u.a. für die steueroptimierte Investitionsstruktur einer GmbH & Co KG mit spanischer Betriebsstätte neben Fremdfinanzierung nun eine weitere gesicherte Option besteht, um die Vermögensteuer zu vermeiden.

Warum gibt es diese Zeitung?

Dipl. Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal – Steuerberater

Als deutschsprachiges Steuerbüro in Spanien gehören die fachlichen und technischen Probleme der steuerlichen und buchhalterischen Abstimmung Spanien-Deutschland zu unserem täglichen Brot. So ist es nur natürlich, dass wir stets nach Lösungen suchen, um die regen Aktivitäten deutscher Mittelstandsunternehmen in Spanien noch effizienter zu unterstützen. Ein Bestandteil dieser Bemühungen war und ist eine sehr aktive Kommunikation.

Dem können wir nun ein Hilfsmittel anfügen, das für die Betreuung über Ländergrenzen hinweg einen riesigen Schritt nach vorne bedeutet und zudem deutschen Steuerberatern bei der Verarbeitung spanischer Daten und deutschen Unternehmern bei der betriebswirtschaftlichen Kontrolle ihres spanischen Projekts entscheidende Hilfestellung leistet: die International Tax Compliance Platform (ITCP) mit weitgehend automatisierter Datenmigration aus der spanischen Buchhaltung in die gewohnte deutsche DATEV-Umgebung.

Die vorliegende digitale Zeitschrift begleitet dieses Projekt, indem es über relevante spanische Steuer- und Rechtsthemen informiert. Die Herausgeber und Autoren sind maßgebliche Mitwirkende an der ITCP-Lösung und werden diese publizistische Plattform nutzen, um informativen Mehrwert zu schaffen. Der Fokus unserer Bemühungen richtet sich dezidiert an ein Segment der Wirtschaft, dessen Probleme und Bedürfnisse insbesondere im Zusammenhang mit Auslands-Engagements wir besonders gut kennen: dem deutschen Mittelstand.

Im Folgenden beschreiben wir die Grundlagen unserer Philosophie und den Werdegang eines schwierigen Entwicklungsprojekts.

1. Wertekanon des deutschen Mittelstandes

Den erfolgreichen Wertekanon des deutschen Mittelstandes sehen wir als Leuchtturm für verantwortungsvolles Unternehmertum. Der Mittelstand verfolgt keinen nüchternen Shareholder Value. Im Mittelpunkt steht das Wohlergehen des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und der Menschen in der Region. Es wird eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens gepflegt. Die Mitarbeiter

sind lange im Betrieb; man sieht sich täglich und arbeitet intensiv zusammen. Interessante Aufgabenfelder, hohe Fachkompetenz und im Zweifelsfall kurze Wege zum Chef sichern ein nachhaltiges Engagement. Weil jeder leistet, was Aufgabe und Situation erfordern, brauchen Mittelständler anders als Großkonzerne eigentlich keine Richtlinien.

Ein aktueller Bericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) beschreibt in beeindruckender Weise die Auslandsstärke der KMUs: Im Jahr 2017 hat ein Fünftel aller Mittelständler Auslandsumsatz erzielt. Diese rund 780.000 international tätigen Unternehmen erzielten insgesamt 577 Mrd. EUR in ausländischen Märkten. Das entspricht rund 45 % der gesamten deutschen Exporte.

Die Internationalisierung ist nicht nur ein wichtiger Wachstumstreiber für den deutschen Mittelstand, auch die Abhängigkeit vom heimischen Markt wird signifikant reduziert. Das ist die positive Seite der Medaille.

Vor der anderen Seite warnt laut Bericht der AG Mittelstand der Präsident des Bundesverbands des deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) Holger Bingmann vor Staatsinterventionismus. Nötig sei „eine Rückbesinnung auf unser bisheriges Erfolgsmodell, anstatt den Unternehmen ständig neue Knüppel zwischen die Beine zu werfen mit immer mehr Bürokratie und zusätzlichen Belastungen“.

Eine zentrale Forderung des Mittelstandes zielt denn auch auf den Abbau der Bürokratielasten. „Vor allem KMU fühlen sich zunehmend überfordert“, kritisiert Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer: „Immer häufiger beklagen sie, vor lauter bürokratischer Vorgaben gar nicht mehr zur eigentlichen Arbeit zu kommen.“ In nahezu allen Branchen seien in den letzten Jahren zusätzliche Dokumentations- und Informationspflichten entstanden, heißt es in dem Jahresbericht.

Jeder Schritt der Internationalisierung ist mit neuen Anforderungen verbunden. In der Praxis sehen wir häufig, dass die internen Prozesse

nicht in der notwendigen Qualität mitwachsen. Hinzu kommt, dass die in Deutschland bewährten Handlungsmuster nicht mehr passen. Die räumliche Distanz der Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte zum Stammhaus erschwert bei mangelnder professioneller Prozessstruktur die Kommunikation. Die unterschiedlichen kulturellen Wurzeln im Ausland werden häufig nicht ausreichend berücksichtigt und den Beteiligten kommt vieles nur noch Spanisch vor.

2. Erfahrungswerte

Unsere Beobachtungen über viele Jahre hinweg haben gezeigt, dass die mit Abstand größte Problematik die länderübergreifende buchhalterische und steuerliche Betreuung von deutschen Firmen darstellt, die in Spanien aktiv werden. Das deckt sich mit den o.a. Aussagen der Mittelstandsvereinigungen. Im spanisch-deutschen Kontext steht auf der Wunschliste ganz oben eine konfliktarme Migration der spanischen Daten- und Steuerwelt in die deutsche. Aktuell wird diese Migration zu meist mittels Excel und Belegtransfer per Mail abgearbeitet. Das bedingt eine komplexe, fehleranfällige und aufwändige Kommunikation.

Ein weiterer signifikanter Nachteil ist, dass die deutsche Steuerverwaltung über die Nichteinhaltung der GoBD – und diese ist bei einer solchen Kommunikation gegeben – eine erstklassige Einflugschneise zur Verwerfung der Buchhaltung bei den Steuerprüfungen vorfindet. Darunter leidet effektiv die gesamte deutsche Unternehmerlandschaft. Zudem ist durch diese Art der Kommunikation auch keine vernünftige und zeitnahe betriebswirtschaftliche Steuerung möglich, während eine nützliche Beratung ebenfalls stark erschwert wird.

Da etablierte ERP-Anbieter (Sage, SAP, Microsoft, etc.) bis heute keine nutzstiftenden länderübergreifenden Lösungen mit einer Migration nach DATEV anbieten, ergriffen wir die Initiative. Im Folgenden eine Darstellung des damit verbundenen Entwicklungs-, Erfahrungs- und Leidenswegs.

3. Beschreibung unserer Fehlschläge

- **Sage:** Wir waren davon ausgegangen, dass bei Einsatz dieser Software eine relativ konfliktarme Migration der Daten länderübergreifend

möglich sein müsste, da Sage in vielen Ländern vertreten ist. Jedoch mussten wir feststellen, dass diese Migration nicht möglich war. Das lag einerseits daran, dass Sage in den jeweiligen Ländern Softwareunternehmen gekauft und daher die jeweilige Software keinesfalls eine länderübergreifende Softwarebasis hatte. Andererseits unterlag die jeweilige landesspezifische Weiterentwicklung nicht der Zielsetzung einer länderübergreifenden Nutzung.

- **SAP:** Nachdem wir nach mehr als zwei Jahren das Abenteuer Sage beenden mussten, entschieden wir uns für den Einsatz von SAP Business One. Gemeinsam mit unserem deutschen SAP- und ELO-Partner entwickelten wir über eine Schnittstelle eine signifikante Verbesserung, indem der direkte Zugriff auf den Beleg ermöglicht wurde. Dafür erhielten wir den „IT-Innovationspreis“ 2012 des deutschen Mittelstandes. Bei der Entscheidung hatten wir die Information, dass die Datenmigration über eine Schnittstelle nach DATEV möglich ist. Diese Information war entscheidungsrelevant, da ca. 75 % der deutschen Steuerberater ausschließlich DATEV nutzen. Zu unserem Leidwesen mussten wir jedoch feststellen, dass die uns bekannten Schnittstellenanbieter die Software in einer Weise pflegen, dass sie keinen nennenswerten Marktanteil generieren. Nach und nach wurde das auch von den deutschen Steuerberaterkollegen bestätigt. Wir haben somit bei den deutschen Kollegen eine signifikante Zurückhaltung für die Nutzung unserer SAP-Lösung erfahren. Logischerweise gelang es nicht, für die Anwender einen akzeptablen Nutzwert zu erzielen, weshalb der Markterfolg ausblieb.
- **Microsoft:** In der Folge haben wir uns mit dem herausragenden ERP-Produkt „Microsoft Dynamics NAV“ beschäftigt. Nach ausgiebigen Recherchen kamen wir zum selben Ergebnis wie bei SAP, was die Migration nach DATEV anlangt, und haben die Entwicklung dieser Anwendung eingestellt.

Nach dieser Odyssee waren wir kurzfristig ratlos. Das änderte sich, als wir begannen, uns mit einem neuen digitalen Konzept zu beschäftigen: Plattformen. In einem eigenen Artikel beschreibt Herr Dr. Christoph Steiger, Senior Partner bei Roland Berger, deren steigende Bedeutung und di-

rekten Auswirkungen auch auf den ERP-Markt. Mit dem Siegeszug dieser digitalen Transformation ergaben sich für uns neue Optionen. Es festigte sich der Gedanke, dass die innovativen Plattform-Geschäftsmodelle dazu beitragen werden, die Strukturen etablierter Anbieter zu defragmentieren, und dass damit die Schaffung neuer, auf den Anwender fokussierter Lösungen über Plattformen gefördert wird. Mit welcher Macht das in den vergangenen Jahren bereits geschehen ist (Apple, Google, Facebook, etc.), bedarf keiner vertiefenden Erläuterung.

European Accounting setzte sich mit den neuen Möglichkeiten intensiv auseinander und wagte im Rahmen eines kleineren Projekts einen Versuch mit Plattformtechnologie. Über einen Entwicklungszeitraum von knapp zwei Jahren hinweg schufen wir für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die ein deutscher Steuerpflichtiger in Spanien erwirtschaftet, eine Plattform namens „Wohn- und Ferienvermietung“ und etablierten diese sehr erfolgreich auf dem Markt. Anerkennung für diese Pionierarbeit bekamen wir in Form des IT-Innovationspreises „Best of 2018 – Initiative Mittelstand“ in der Kategorie Finance.

Die positiven Erfahrungen mit unserer Plattform durch eine Vielzahl von Eigentümern – aktuell wird darüber Immobilienvermögen im Wert von knapp drei Milliarden Euro steuerlich administriert – ermutigten uns, nochmals ein größeres Projekt mit den eingangs beschriebenen Zielsetzungen in Angriff zu nehmen.

Dabei reichte es nicht aus, „nur“ einen Datentransfer der ausländischen Buchhaltungsdaten nach Deutschland mit Anpassungen auf Grundlage der länderspezifischen steuerlichen Vorschriften sicherzustellen. Neben dieser komplexen Aufgabe, die nur unter Mitwirkung von qualifizierten Steuerexperten aus beiden Ländern und der DATEV erledigt werden konnte, galt es auch, eine Lösung für die gesamte neue Compliance-Welt zu erdenken.

Folglich mussten wir die Aufgabengebiete aufteilen und die Migration der Daten nach DATEV

detailliert und compliancekonform mit einem „Kontenmanagement“ zwischen Spanien und Deutschland ausarbeiten. Auf der International Tax Compliance Plattform (ITCP) sind aber neben der Darstellung des Kontenmanagements wesentliche Aufgaben des von umfassenden Regelwerken vorgegebenen Hausaufgaben abzubilden und umzusetzen.

Nachdem wir die komplexen Aufgabengebiete definiert hatten, suchten wir den Kontakt zur DATEV. Da man sich dort an die einstmaligen deutschen Tätigkeiten als Steuerberater des geschäftsführenden Gesellschafters von European Accounting, Dipl.-Kfm. Willi Plattes, erinnern konnte, wurde sehr schnell positiv über eine Kooperation entschieden.

Zwischen DATEV und European Accounting wurde eine intensive Zusammenarbeit in Gang gesetzt und bereits nach fünf Monaten war eine erste vorzeigbare Lösung für das Kontenmanagement entwickelt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen war jedoch klar, dass wir diese Lösung von kompetenten deutschen Kollegen verproben mussten.

Am Montag, den 2. September 2019, organisierten wir ein Meeting mit hochrangigen Mitarbeitern der DATEV sowie Kollegen mehrerer deutscher Kanzleien: Flick Gocke Schaumburg (Dr. Christian Kahlenberg und René Wilgo), Dierkes Partner (Dr. Simone Wick), Abraham & Löhr (Holger Müller), Jens Balser Kanzlei Beratung (Jens Balser), Sikorski Steuerberatung (Hans Peter Wagner) und HF Steuerberatung (Sabine Geiger). Neben einer Livepräsentation des Datentransfers von Spanien in die DATEV-Welt mit den Belegen wurde auch über den aktuellen Stand der ITCP-Entwicklung berichtet.

Das Ergebnis war sehr positiv, was zur Weiterentwicklung ermutigte und bereits den Gedanken aufkommen ließ, das Konzept mittelfristig auch auf andere Länder auszudehnen. Das Meeting stellte einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Bildung unseres Qualitätsclusters dar.



Dipl. Kfm. Willi Plattes - Asesor Fiscal-Steuerberater,
geschäftsführender Gesellschafter der European Accounting

Bildung eines Qualitätsclusters

Sabine Geiger; Clarissa Heiss; Carola Loy; Dr. Simone Wick; Markus Heubeck; Holger Müller

1. Grundlagen für die Bildung eines „Qualitätsclusters“

Während der Zusammenarbeit und Entwicklung der „International Tax Compliance Platform“ und der Migration der spanischen Daten nach DATEV wurde deutlich, wie viel Erfahrung, Kompetenz und Wissen notwendig ist, um derart komplexe Aufgaben nachhaltig zu lösen.

Da wir tief in die analoge und digitale Welt eintauchen mussten, reifte die Erkenntnis, dass wir heute allenfalls bis zu den Fußknöcheln im endlosen Ozean der Möglichkeiten stehen, die sich durch künstliche Intelligenz, Blockchain und Plattform-business bieten, und das große Festmahl der Digitalisierung noch stattfinden wird. Die Frage ist nur, ob man der Braten ist, der verzehrt wird, oder derjenige, der reinbeißt. Das ist und bleibt für den Mittelstand und uns als Berater eine spannende, existenzielle und zukunftsbildende Herausforderung. Uns wurde bewusst: Wer nichts verändern will, wird auch verlieren, was er bewahren möchte.

Natürlich können wir nicht behaupten, dass die Findung der hier vorgestellten Lösung von Start bis Ziel reibungslos funktioniert hätte. Einfachheit in der Anwendung kann nur erreicht werden, wenn man sich durch die Tiefen der Komplexität arbeitet. Wir fühlten uns aber im Team gut genug aufgehoben, um Risiken einzugehen und uns auch verletzlich zu zeigen. Unter dieser Voraussetzung kann man auch mal eine verrückte, halbgare Idee

in den Raum werfen oder zugeben, dass man sich gerade an einem Problem die Zähne ausbeißt. Wir hatten immer eine Art Grundübereinkunft darüber, was die Lösung können sollte, fanden das richtig so und vertrauten auf die Kraft des Teams.

Da die fachlichen und menschlichen Grundlagen für eine langfristige Zusammenarbeit stimmten, entschieden wir uns nach ausführlichen Diskussionen, zu einem „Qualitätscluster“ zusammenzufinden. Wir alle wollten nicht beim Sprint vorne mitlaufen, sondern auf der Langstrecke.

2. Was verstehen wir unter einem Qualitätscluster?

Während der Zusammenarbeit haben wir einen „Qualitätscluster“ gebildet, der den Mandanten und Unternehmern als hochwertige Informations- und Wissenspool für deutsch-spanische Steuer- und Wirtschaftsberatung zur Verfügung steht. Nachdem der deutsche Mittelstand international für hohe Produktqualität und guten Service geschätzt wird, war und ist der Anspruch an den Cluster eindeutig vorgegeben. Da die Hauptkonkurrenten in Zeiten globalisierter Märkte längst nicht mehr nur innerhalb deutscher Grenzen agieren, werden die Nutzer der „International Tax Compliance Platform“ über Neuerungen im Verhältnis Deutschland-Spanien durch die vorliegende Zeitung informiert.

3. Die Mitglieder im Qualitätscluster



www.datev.de

Die DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern

in Deutschland. Das Leistungsspektrum umfasst vor allem die Bereiche Rechnungswesen, Personalwirtschaft, betriebswirtschaftliche Beratung, Steuern, Kanzleiorganisation, Enterprise Resource Planning (ERP), IT-Dienstleistungen sowie Weiterbildung und Consulting. Mit ihren Lösungen verbessert die DATEV die betriebswirtschaftlichen Prozesse von 2,5 Millionen Unternehmen, Kommunen, Vereinen und Institutionen.



www.fgs.de

Flick Gocke Schaumburg steht für steuerzentrierte Rechtsberatung: Eine außerordentliche Expertise im nationalen und internationalen Steuerrecht kombinieren wir mit Spezialwissen in weiteren besonders unternehmensrelevanten Gebieten des Wirtschaftsrechts. Der Vielschichtigkeit unternehmerischer Aufgaben begegnen wir mit einem konsequent interdisziplinären Ansatz: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer arbeiten bei uns eng zusammen.



Abraham & Löhr
Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.abraham-loehr.de

Als Steuerberater aus Berlin-Mitte beraten wir von der Gründung bis zur Nachfolge: Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Begleitung des unternehmerischen Lebens unserer Mandanten. Zum einen decken wir die Bereiche der klassischen Steuerberatung, Finanz- und Lohnbuchführung und die Erstellung eines Jahresabschlusses mit Steuererklärungen ab. Wir lieben dabei immer den Blick über den Tellerrand und betreuen nicht nur steuerlich, sondern auch intensiv betriebswirtschaftlich. Als ausgezeichnete „Digitale Kanzlei“ (Datev) arbeiten wir gern so digital wie möglich.



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

www.hf-begeistert.de

Die HF Steuerberatung steht für: Offen sein für Neues, mit langjähriger Berufserfahrung und zusammen mit unseren Netzwerkpartnern schnell und flexibel agieren. Neben den klassischen Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung werden neue Entwicklungen – insbesondere digitale Prozesse – bei uns aktiv gelebt, weiterentwickelt und implementiert. Deshalb wurden wir von der DATEV als „Digitale Kanzlei“ ausgezeichnet. Entfernung spielt keine Rolle mehr und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist nicht nur ein Slogan, sondern umsetzbare Realität.

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

www.dierkes-partner.de

An den drei Standorten Hamburg-City, Hamburg-Harburg und Lüneburg setzen sich rund 200 Mitarbeiter mit ganzem Herzen und umfangreichen Kompetenzen für den Erfolg der Mandanten ein. Unsere Beratungsleistung geht dabei bewusst über die traditionellen Kernbereiche der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte hinaus. Ein Kernbereich ist die Beratung des Mittelstandes im internationalen Kontext. Maximale Effizienz, minimaler Reibungsverlust, damit sich unsere Mandanten immer gut beraten fühlen.

dr.schauer

beraten. und steuern.

www.dr-schauer.com

Seit 1959 beraten wir Privat- und Geschäftsmandanten rund um das Thema Steuern und Finanzen. Aufgrund der fachlichen Kompetenz und der Dienstleistungsbereitschaft des Teams konnten wir uns erfolgreich etablieren und sind inzwischen eine der größten Kanzleien im bayerischen Oberland und freuen uns, dass wir mit unseren ca. 100 Mitarbeitern immer mehr Mandanten von uns überzeugen können. Stetig für den Mandanten da zu sein und konkret auf seine Bedürfnisse einzugehen, ist für uns der Schlüssel für eine erfolgreiche geschäftliche Partnerschaft. Besonders unsere Kombination aus steuerlichen und rechtlichem Fachwissen mit der Branchenkenntnis der Heilberufe zeichnet uns aus.

European@ccounting
Center of Competence®

www.europeanaccounting.net

European@ccounting ist eine international tätige Steuerkanzlei, die im Bereich der Deklarations- und länderübergreifenden Gestaltungsberatung tätig ist. U.a. wird ein Immobilienportfolio in Spanien von ca. drei Milliarden Euro betreut. Unsere Dienstleistung besteht in diesem Bereich in der Betreuung des gesamten Wertschöpfungsprozesses von der Due Diligence über die Verwaltung bis hin zum Verkauf, der Schenkung oder dem Erbe. Über 700 aktive Gesellschaften sind schon viele Jahre unsere Mandanten, Unsere zehn Steuerberater und über 50 Mitarbeiter leben die Beratung nach der Devise: „Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen“.

Digitale Plattformen revolutionieren unsere Wirtschaft

Dr. Christoph Steiger, Senior-Partner / Digital bei Roland Berger.

Wo vor 10 Jahren noch die klassischen Branchen die globale Wertschöpfung dominierten, tritt heute eine völlig neue Generation von Geschäftsmodellen auf den Plan. Im Jahr 2008 besetzten Firmen wie Exxon (Rohstoffexploration und -handel), General Electric (Mischkonzern), und General Motors (Automobil) die Spitzenplätze der Wirtschaft. Heute haben ihnen Plattform-basierte, disruptive Geschäftsmodelle den Rang abgelassen: 70% der 10 größten Unternehmen weltweit basieren auf Plattform-Geschäftsmodellen.

Firmen wie Apple, Microsoft, Alphabet, Alibaba, Tencent, Amazon, Facebook und viele andere haben es in nur 10 Jahren geschafft, ein Vielfaches der Werte jener klassischen Unternehmen zu akkumulieren, die die letzten 50 bis 100 Jahre unsere Wirtschaft geprägt haben. Allein Apple ist heute so viel wert wie alle DAX-Unternehmen zusammen – und darin befinden sich Schwergewichte wie SAP, Siemens, Bayer, Allianz, Volkswagen, BASF, Deutsche Telekom, Daimler, BMW und Henkel.

Die neuen Machthaber der Wirtschaft haben Börsenwerte, die das Bruttoinlandsprodukt vieler Staaten deutlich übersteigen. So entspricht der Wert von Microsoft dem Vierfachen des BIP von ganz Griechenland. Wie konnte es dazu kommen?

1. Technologischer und demographischer Wandel

Die fundamentale Grundlage der heutigen Macht der Plattformen ist das Internet, das die technologische Infrastruktur (quasi die digitale Autobahn) des gesamten weltweiten Datenaustauschs darstellt. Erst die weltweite Verfügbarkeit des Internets mit mittlerweile sehr großer Bandbreite und dem Zugang über mobile Endgeräte hat den Siegeszug der Plattformen ermöglicht. Hinzu kommt die breite Akzeptanz in unserer Gesellschaft – heute gibt es etwa genauso viele Internet-nutzende Endgeräte wie Menschen auf unserem Planeten und in vielen afrikanischen Staaten sind die Mobilfunknetze mittlerweile besser ausgebaut als in Deutschland. Dadurch ist es geschätzten 70% unserer Weltbevölkerung möglich, über das Internet übermittelte Angebote zu nutzen.

Kein Unternehmen dieser Welt kann auch nur einen Bruchteil dieser Kundenanzahl in seine physischen Geschäfte locken und kein Hersteller kann mit seinen klassischen Produktkatalogen so viele Kunden erreichen. So hat z.B. Otto inzwischen seinen Katalog komplett eingestellt und bietet die Waren ausschließlich über eine digitale Plattform an.

Gleichzeitig vollzieht sich ein grundlegender demographischer Wandel. Die heutigen Kunden leben und treffen ihre Kaufentscheidungen nach völlig anderen Kriterien als die Generationen vor ihnen. Sie streben nicht mehr nach dem schnellsten und teuersten Auto, sondern eher nach dem leistungsfähigsten iPhone, während sie den jeweils benötigten „fahrbaren Untersatz“ an der nächsten Ecke für wenige Euro für einige Kilometer mieten. Warum aber sind Plattformen so disruptiv?

2. Exponentielle Geschäftsmodelle

Die „Plattform“ ist ein neues Geschäftsmodell, das Menschen, Unternehmen und Ressourcen mittels Technologie zu einem interaktiven Ökosystem verbindet, in dem erstaunliche Mengen an Werten erzeugt und ausgetauscht werden können. Die Plattform stellt den Teilnehmern eine offene Infrastruktur für diese Transaktionen bereit und legt die Rahmenbedingungen und Regeln dafür fest. Ihr grundlegender Mechanismus besteht darin, durch Einsatz intelligenter Algorithmen Angebot und Nachfrage rasch, unkompliziert und vor allem weltweit über Länder- und Sprachgrenzen hinweg zusammenzubringen. Gegenstand der Transaktionen können dabei physische Güter, virtuelle Güter (Software), Dienstleistungen oder einfach Daten sein.

Plattformen haben einige sehr besondere Eigenschaften, die sie von anderen Geschäftsmodellen fundamental unterscheiden. Sie zeichnen sich z.B. dadurch aus, dass sie keine Investitionen in physische Assets wie Maschinen und Anlagen erfordern, sondern im Wesentlichen auf Software basieren. Daher sind sie sehr schnell zu etablieren und an veränderte Anforderungen anpassbar.

Zum anderen nutzen sie den „Netzwerk-Effekt“, d.h. je mehr Teilnehmer auf der Plattform aktiv sind, umso interessanter wird diese für alle anderen Teilnehmer. Das System befeuert sich selbst – es kann dadurch exponentiell wachsen. Ein Amazon, auf dem nur zwei Anbieter ihre Produkte feilbieten ist wenig interessant. Ein Amazon, dass aktuell mehr als 12 Mio. Produkte von 2,5 Mio. Herstellern anbietet und damit mehr als 400 Mio. Käufer erreicht ist extrem interessant sowohl für Anbieter wie auch für Kunden.

Eine weitere wesentliche Eigenschaft sind die niedrigen Transaktionskosten, die sowohl Anbietern wie auch Käufern einen signifikanten Kosten- und i.d.R. auch einen Geschwindigkeitsvorteil gegenüber klassischen Transaktionen bieten. So kann z.B. ein Händler von Werkzeugen auf diese Weise nicht nur seine Kunden im näheren Umkreis ansprechen, sondern jeden Winkel dieser Welt erreichen. Wo bisher der Außendienst vielleicht 5 Kunden am Tag trifft, können über eine Plattform Tausende oder Millionen von Kunden gleichzeitig adressiert werden.

3. Veränderung der Wertschöpfungskette

Um die durch die explosionsartige Zunahme von Plattformunternehmen ausgelösten mächtigen Kräfte besser verstehen zu können, ist es hilfreich, sich darüber Gedanken zu machen, wie Wertschöpfung und Wertübertragung in den meisten Märkten bislang stattgefunden haben. Das traditionell von den meisten Unternehmen eingesetzte System wird als „Pipeline“ bezeichnet. Im Gegensatz zu einer Plattform findet die Wertschöpfung und Wertübertragung bei einer Pipeline Schritt für Schritt statt, wobei sich der Hersteller am Anfang und der Kunde am Ende befindet. Zunächst entwirft ein Unternehmen ein Produkt oder eine Dienstleistung. Dann wird das Produkt hergestellt und zum Kauf angeboten, oder es wird ein System eingerichtet, das die Dienstleistung bereitstellt. Schließlich erscheint ein Kunde und kauft das Produkt oder die Dienstleistung. Aufgrund der einfachen, eingleisigen Form dieses Ablaufs spricht man hier auch von einer linearen Wertschöpfungskette.

In den letzten Jahren sind immer mehr Unternehmen von der Pipeline zur Plattform übergegangen. Bei diesem Übergang wird die lineare Pipeline-Struktur zu einer komplexen Beziehung,

in der Anbieter, Kunde und die Plattform selbst in unterschiedlichen Verhältnissen zueinander stehen. Bei Plattformen gibt es verschiedene Teilnehmertypen – Anbieter, Kunden, Vermittler, Kuratoren –, die miteinander in Kontakt treten und mithilfe der von der Plattform bereitgestellten Ressourcen Interaktionen und Transaktionen durchführen. Werte bewegen sich nicht nur entlang einer geraden Linie vom Anbieter zum Kunden, sondern können auf vielfältige Weise und an verschiedenen Orten über die Plattform erzeugt, ausgetauscht und konsumiert werden.

Der eigentliche Übergang von der traditionellen linearen Wertschöpfungskette zur komplizierten Wertematrix einer Plattform mag noch einigermaßen geradlinig erscheinen – die Folgen sind jedoch atemberaubend. Die Ausbreitung des Plattformmodells in einer Branche nach der anderen verursacht eine Reihe von revolutionären Veränderungen in nahezu allen geschäftlichen Belangen. Betrachten wir also einige dieser Veränderungen einmal genauer im Kontext der internationalen Steuerberatung.

Die klassischen Mitbewerber der deutschen Steuerberater sind bei komplexen Auslandssachverhalten die großen Beratungsunternehmen (Big Four), die bei Beratungsanfragen meist versuchen, Gesamtpakete zu verkaufen und i.d.R. auch den Kontakt zum Stammhaus in Deutschland suchen. Unternehmen sind oft durchaus bereit, für die Dienstleistungen von Experten hohe Preise zu zahlen. Um sie in Anspruch nehmen zu können, müssen sie aber auch die Dienste relativ unerfahrener Mitarbeiter, die u.U. gerade ihren Universitätsabschluss erlangt haben, zu hohen Preisen miterwerben.

Zukünftig ist es für den Steuerberater möglich, unkompliziert mit Unternehmen zusammenarbeiten und die Geschäfte über eine Plattform abzuwickeln, die Verwaltungsvorgänge und einfache Büroarbeiten übernimmt, die bisher von teuren Beratungsunternehmen oder Anwaltskanzleien erledigt wurden. So könnten vorausschauende Steuerberater professionelle Dienstleistungen anbieten und den von traditionellen Gatekeepern auferlegten Bündelungseffekt beseitigen.

Es sind heute fast immer Plattformen, die neue Standards setzen, den Takt bestimmen und da-

mit die Schlagzeilen dominieren. Diese neuen, expansiven Intermediäre zwischen Anbietern und Nachfragern kurbeln mit innovativen, hochskalierbaren Geschäftsmodellen das Wachstum an: Sie stoßen gewohnte Abläufe um, greifen in Austauschprozesse und Dienstleistungsketten ein und erobern sich exklusive Zugänge zu den Kunden, deren sich etablierte Anbieter eben noch sicher waren.

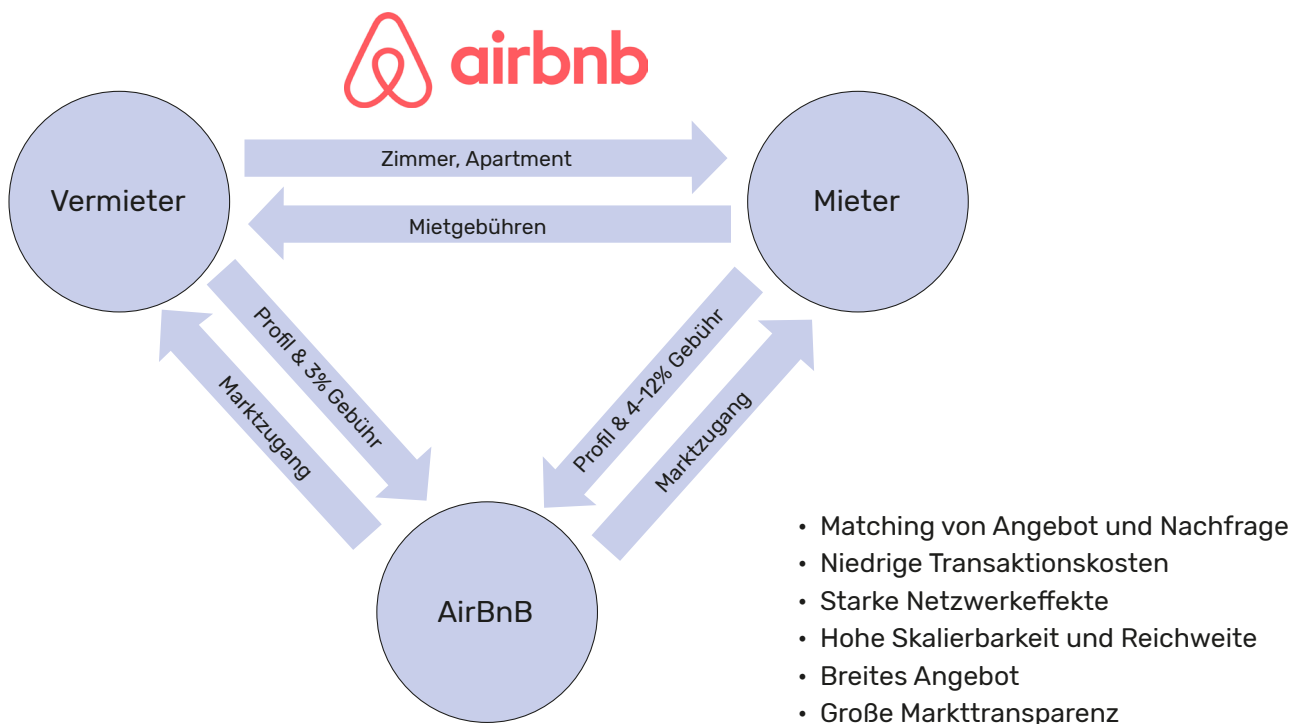
4. Was bedeutet das für Unternehmensführer nun konkret?

Laut einer Studie von McKinsey werden in 6 Jahren 30% der globalen Wirtschaftsaktivitäten über digitale Plattformen laufen. Jedoch haben heute nur 3% der etablierten Unternehmen eine effektive Plattformstrategie. Jetzt gilt das Motto „to be or not to be“. 90% der Unternehmenslenker wissen, dass ihr aktuelles Geschäftsmodell nicht für die Zukunft geeignet ist, aber die wenigsten handeln. Unternehmen können es sich heute nicht mehr leisten, keine Plattformstrategie zu haben, das wäre fahrlässig. Dies heißt nicht, dass man eine eigene Plattform entwickeln und betreiben muss, aber man muss verstehen, worin die möglichen Chancen liegen und welche Bedrohung für das eigene Geschäft bestehen. Vielfach ergeben

sich große Chancen durch enge Kooperationen mit existierenden Plattformanbietern, mit denen eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit problemlos möglich ist.

5. Zusammenfassung

Plattformen sind den Pipelines überlegen, weil sie neue Quellen der Wertschöpfung und neue Angebote erschließen. Die von European Accounting selbst entwickelte Plattform „Wohn- und Ferienvermietung“ und die positiven Praxiserfahrungen sind Grundlagen für die konsequente Weiterentwicklung. Mit der „International Tax Compliance Platform“ und dem „Qualitätscluster“ erhält der deutsche Steuerberater ein Werkzeug, das einerseits das Mandatsverhältnis signifikant stärkt. Andererseits kann er über den Cluster auf umfangreiches Fachwissen zugreifen, ohne Sorge, dass das bestehende Mandat bei der Expansion ins Ausland an Mitbewerber verloren geht. Der Mandant hat einen Zugriff auf die ihm bekannte DATEV-Welt, um betriebswirtschaftlich und steuerlich die Handlungen zu optimieren. An der Grafik kann man am Beispiel airbnb erkennen, wie Plattformen funktionieren. Airbnb ist weltweit der größte Anbieter von Unterkünften, ohne eine einzige zu besitzen.



Dr. Christoph Steiger

Senior-Partner / Digital bei der Unternehmensberatung Roland Berger

GoBD - Neufassung vom 11. Juli 2019

Dipl. Kfm. Willi Plattes – Asesor Fiscal-Steuerberater

Giftschrank der Regulierungen

Der Mittelstand und seine Verbände beklagen sich nicht zu unrecht über die fast nicht mehr beherrschbaren Vorschriften und Gesetze, die seit der Finanzkrise erlassen wurden. Wir bezeichnen das als „Giftschrank“, den auch nur noch wenige Berater, geschweige denn die Mandantschaft, im vollen Umfang überblicken. Die Staatengemeinschaft hat ab 2008 mit der **BEPS**-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) begonnen, diesen Giftschrank zu füllen, und damit den Startschuss für eine Umwälzung des europäischen Unternehmenssteuerrecht bewirkt.

Am 24. Juni 2008 wurde mit dem **AOA** (Authorized OECD Approach) festgelegt, dass Betriebsstätten aus steuerrechtlicher Sicht als eigenständige Unternehmen behandelt werden. Mittels des AmtshilfeRLUmG vom 26. Juni 2013 wurde der AOA durch eine Änderung des § 1 Abs. 4 bis 6 AStG ins deutsche Steuerrecht implementiert. § 1 Abs. 6 AStG enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen (BMF), eine weiterführende Rechtsverordnung zum AOA zu erlassen.

Die Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Abs. 5 AStG (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – **BsGaV**) ist am 18. Oktober 2014 in Kraft getreten. Ein umfassendes BMF-Schreiben zur Anwendung des § 1 **AStG** erschien am 22. Dezember 2016.

So wurde nach langjährigen Beratungen u.a. die in der Öffentlichkeit als **ATAD** (Anti-Tax-Avoidance Directive, Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken) bekannten Richtlinien, nämlich die Richtlinie selbst (RL 2016/211064 vom 12. Juli 2016) und ihre Änderungsrichtlinie (2017/952 vom 29. Mai 2017) erlassen. Der Missbrauch – sowohl allgemein, als auch in besonderen Erscheinungsformen – soll bekämpft werden. Die Auswirkungen sind immens und beschränken sich nicht nur auf Sachver-

halte, die innerhalb des Binnenmarktes verwirklicht werden, sondern auf sämtliche außensteuerlichen Fragestellungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union.

Die neuen Vorschriften und Gesetze und gesetzliche Änderungen wie BEPS, ATAD, AOA, BsGaV, AStG, AO etc., haben mittlerweile eine Komplexität erreicht, die Schwindelgefühle verursacht. Das durch die Nichteinhaltung der Vorschriften u.U. auch strafrechtliche Probleme auftreten können, erleichtert die Aufgabe keinesfalls. Exemplarisch versuchen wir, die Auswirkungen des Giftschrankes anhand der neuen GoBD darzustellen.

Die neuen GoBD

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) wurden in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11. Juli 2019 festgelegt. Wenige Tage später wurde dieses Schreiben wegen weiterem Abstimmungsbedarf zurückgenommen. Bis zu diesem

Säule	Ausgewählte Aspekte innerhalb der GoBD
Kontroll- und Protokollumfeld	• Internes Kontrollsystem • Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnung • Progressive und retrograde Prüfbarkeit • Anforderungen an die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit • Definition von Verantwortlichkeiten
Dokumentation	• Grundsatz der Nachvollziehbarkeit für einen sachverständigen Dritten • Anforderung an die Erstellung einer Verfahrensdokumentation (bzw. An eine Organisationsanweisung) • Ordnung und Indexierung • Protokollierungsanforderungen
Datenintegrität	• Anforderungen an die Unveränderbarkeit und die Datensicherheit • Historienanforderungen • Lesbarmachung • Verknüpfung von Buchung und Beleg
Migrationsbeständigkeit	• Beibehaltung der Auswertungsmöglichkeiten über den Zeitraum der Aufbewahrung • Migration von Daten beim Austausch von IT-Systemen • Auslagerung von Daten in Archivsysteme • Inhouse-Formate und Konvertierungsvorgaben • Entschlüsselung von verschlüsselten Daten • Strukturbeschreibung von steuerrelevanten Daten

Zeitpunkt gilt das Schreiben vom 14. Nov. 2014. Wir haben in unserer Zeitung aber wesentliche neue Grundlagen der neuen GoBD erfasst, die nach Aussage des Bundesfinanzministerium nicht mehr geändert werden sollen.

In Deutschland sind die Regeln rund um die Buchführung für Unternehmen kein Gesetz. Das „G“ in der gebräuchlichen und irgendwie nach Gesetz klingenden Abkürzung „GoBD“ steht für „Grundsätze“. In Spanien sind ähnliche Regelungen im „Plan General Contable“ (PGC) festgehalten, die aber gesetzliche Vorgaben darstellen. Die GoBD gelten für jeden Unternehmer, Selbständigen oder Freiberufler. Auch diejenigen, die lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung anfertigen.

Selbst wenn es hier nur um Grundsätze geht, die GoBD sind mindestens ebenso ernst zu nehmen, wie ein Gesetz – zumindest, wenn Unternehmern ihre finanziellen Mittel lieb sind. Die stehen nämlich auf dem Spiel, wenn Buchführungsgrundsätze missachtet werden. Konsequenzen aus entsprechenden Verstößen können sogar teurer werden als Bußgelder oder Strafzahlungen. Als Verwaltungsanweisung stellen die GoBD eine Meinungsäußerung des Ministeriums dar, die gegenüber den nachgeordneten Dienststellen Verbindlichkeitscharakter haben.

Die Regelungen gelten länderübergreifend, somit auch für die Erstellung der Buchhaltung für Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten. Vieles versteht sich mit Blick auf die Buchführung von selbst: Rechnungen und jegliche steuerrelevante Aufzeichnungen müssen nach Jahren noch lesbar sein, müssen sämtliche Pflichtangaben enthalten und natürlich müssen Aufzeichnungen der Wahrheit entsprechen sowie vollständig sein.

Dies und noch mehr geben die GoBD vor – inhaltlich und technisch sehr umfassend sowie sprachlich anspruchsvoll. Deshalb verwundert es kaum, dass viele Unternehmer durch die Anforderungen der GoBD verunsichert sind. Fallen lauern mit Blick auf eine mögliche Betriebsprüfung schon bei alltäglichen Vorfällen des Unternehmerlebens wie etwa Kostenvoranschlägen. Daher sollte sich jeder Unternehmer ausführlich in Sachen Buchführung und möglichen damit verbundenen Unwägbarkeiten unterweisen lassen. Einen guten Überblick und Einstieg in die Materie bietet auch

der mit Unterstützung von DATEV entstandene „**Leitfaden GoBD**“ der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV).

1. Eindeutige Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation soll es dem Betriebsprüfer erleichtern, sich in den Aufzeichnungen des Unternehmers zurechtzufinden. Fehlt sie oder stuft der Betriebsprüfer sie als ungenügend ein, kann dies einen schwerwiegenden Mangel darstellen, der dazu berechtigt, die Buchführung als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Dies zieht eine Zuschätzung auf den Gewinn nach sich.

Die Buchführung muss nachprüfbar und nachvollziehbar sein. Wie ein Unternehmer diese Vorgabe konkret erfüllt, hängt vom Einzelfall ab und sollte mit dem Steuerberater genau besprochen werden. Die Prozesse der elektronischen Buchführung und damit verbundener Systeme muss die Verfahrensdokumentation in jedem Fall erläutern. Dazu gehört auch eine Gebrauchsanweisung, die alle Prozessschritte detailliert und verständlich erklärt. Nicht fehlen dürfen Details zu der im Unternehmen verwendeten Hard- und Software – gegebenenfalls über einen für Betriebsprüfungen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

2. Angriffsflächen für Betriebsprüfer

Auch wenn es nur Grundsätze sind: Unternehmer sollten besser zu viel Aufwand in die Dokumentation ihrer Buchführung stecken als zu wenig. Nach Erfahrungen von deutschen Steuerberatern greifen Betriebsprüfer mittlerweile nämlich nicht mehr bevorzugt einzelne Buchführungsbestandteile wegen Fehlern oder Manipulationsverdachts heraus. Stattdessen suchen sie Formfehler und Auffälligkeiten, um die Buchführung gleich ganz verwerfen zu können. Für den Fiskus ist das einfacher und lukrativer.

3. Internes Kontrollsystem - Organisationsverantwortung

Erstmalig hat der Gesetzgeber die Forderung für die Installation eines **IKS** (Internen Kontrollsystems) beschrieben und die Rechtsunsicherheit damit gemildert. Die Einrichtung eines IKS liegt in der Organisationsverantwortung der Geschäftsleitung, denn diese trägt die straf-, ordnungswidrigkeiten- und zivilrechtliche Verantwortung für das rechtmäßige Verhalten der Gesellschaft (Legalitätspflicht). Nach der Recht-

sprechung hat die Geschäftsleitung den Betrieb daher in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu organisieren, um sich nicht dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens, d. h. eines Unterlassens gebotener Handlungen, auszusetzen. Es ist mittlerweile gängige Rechtsprechung, dass die Geschäftsleitung seiner Organisationspflicht bei entsprechender Gefährdungslage nur genügt, wenn es eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation errichtet.

Unterlässt der Geschäftsleiter dies, sieht er sich nicht nur der permanenten Gefahr ausgesetzt, persönlich für Steuern haften zu müssen, sondern darüber hinaus auch aufgrund (s)einer Aufsichtspflichtverletzung zu einem Bußgeld nach § 130 **OWiG** herangezogen zu werden. Und von der Gesellschaft droht ihm aufgrund eines Organisationsverschuldens eine Inanspruchnahme auf Schadensersatz.

Für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO hat der Steuerpflichtige Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. D.h., dass außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch für das Steuerrecht zu erfüllen sind.

Die konkrete Ausgestaltung des Kontrollsystems ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems. Im Rahmen eines funktionsfähigen IKS muss auch anlassbezogen (z. B. Systemwechsel) geprüft werden, ob das eingesetzte DV-System tatsächlich dem dokumentierten System entspricht. Die Beschreibung des IKS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation. Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

4. Dokumentationspflichten

Aufgrund der signifikanten Auswirkungen für die tägliche Arbeit bedarf es der erweiterten Mitwirkungspflichten bei Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen unterhalten. Steuerpflichtige, die grenzüberschreitende Ge-

schäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen im Sinne von § 1 II AStG unterhalten, unterliegen im Hinblick auf Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Sachverhalte und Vorgänge einer besonderen Dokumentationspflicht. Sie ist Ausfluss der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen nach § 90 III Satz 5 AO.

Inhalt und Umfang der Aufzeichnungen werden durch die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) geregelt. Sie gilt auch für Geschäftsvorfälle zwischen Stammhaus und Betriebsstätte und für die Gewinnermittlung von Personengesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, soweit dabei Geschäftsbeziehungen im Sinn von § 1 AStG zu prüfen sind.

Es muss ersichtlich sein, welcher Sachverhalt im Einzelnen verwirklicht wurde und ob bzw. inwieweit den Geschäftsbeziehungen Bedingungen einschließlich von Preisen zugrunde liegen, die die Feststellung zulassen, dass der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz beachtet wurde. Die Aufzeichnungen müssen das ersthafte Bemühen des Steuerpflichtigen erkennen lassen, dass er seine Geschäftsbeziehungen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes gestaltet (hat). Dazu sind die relevanten Markt- und Wettbewerbsverhältnisse darzustellen und Vergleichsdaten aufzuzeigen.

5. Folgen und Strafen

Falls die Dokumentation fehlt, verspätet eingereicht wird oder aus nicht verwertbaren Aufzeichnungen besteht, gilt sie als nicht erstellt! Damit wird widerlegbar zulasten des Steuerpflichtigen vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte höher als die von ihm erklärten sind. Soweit es zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden kommt, kann diese den gesamten Schätzungsrahmen zuungunsten des Steuerpflichtigen gem. § 162 III AO ausschöpfen. Daneben ist ein Strafzuschlag festzusetzen. Nach § 162 IV AO richtet sich seine Höhe danach, welcher der Tatbestände (Nichtvorlage, Umverwertbarkeit oder verspätete Vorlage der Aufzeichnungen) gegeben ist.



Dipl. Kfm. Willi Plattes
Asesor Fiscal-Steuerberater

International Tax Compliance Platform

Clarissa Heiss, Leiterin ITCP Projekt; Carola Loy, Services Internationale Märkte DATEV; Markus Heubeck, Services Internationale Märkte DATEV; Klaus Brandt, IT-Architekt; Ralf Apfel, Systemadminisitrator und Willi Plattes

1. Einleitung

Die DATEV und European@ccounting eint das Ziel, den deutschen Mittelstand (KMU) und deren Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beim digitalen Wandel, der Globalisierung und den daraus erwachsenden Möglichkeiten bei der länderübergreifenden Beratung zu stärken. Das Ergebnis ist eine digitale Plattform, die für deutsche Mittelstandsunternehmen mit Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften in Spanien eine gesamthafte Lösung für die Bereiche Buchhaltung, Tax Compliance, steuerliche Beratung und betriebswirtschaftliche Kontrolle darstellt.

Hier erläutern wir die **ITCP** (International Tax Compliance Platform) mit dem Bestandteil der Datenmigration nach **DATEV**. Wir gehen nicht ausführlich darauf ein, welche Überlegungen zur Entwicklung dieser Lösung geführt haben und welche Problembereiche damit unter Kontrolle gebracht werden können. Im Wesentlichen geht es aber darum, die entstandene und zunehmende Komplexität zu erfassen und gleichsam aufzubrechen, um sie für den Anwender beherrschbar zu machen. Genau das – und vieles andere – kann unsere Plattform.

2. ITCP - Datenmigration nach DATEV

An dieser Stelle verweisen wir auf einen Beitrag von Dr. Robert May Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und CEO der DATEV eG im DATEV Magazin vom Juni 2019. Er schreibt: *„Können Sie das Wort Digitalisierung noch hören? Gleich, welches Medium man betrachtet oder mit wem man spricht: Die Schlagzeilen sind geprägt vom digitalen Wandel. Und wie immer, wenn sich Zeiten und Technologien radikal verändern, begleiten Ängste und Sorgen den Blick in die Zukunft. Das gilt besonders für uns Steuerberater und die Angestellten in den Kanzleien: Werden uns FIBU-Automaten künftig die Arbeit wegnehmen? Verlieren wir die Kontrolle über wichtige Entscheidungen? Sind Daten noch wirklich sicher? Es ist wichtig, diese Ängste anzusprechen und sich damit auseinanderzusetzen. Aber mindestens genauso wichtig ist es, die Veränderun-*

gen nicht nur skeptisch zu betrachten, sondern als Chance zu begreifen.“

„.....Steuerberatung ist nicht allein Buchhaltung, sondern Begleitung auf dem Weg in die unternehmerische Zukunft – mit Expertise und Sachverstand.“

Die geschilderte Meinung haben wir für uns umfänglich adaptiert, sehen dabei aber die Buchhaltung mit dem Beleg als Grundlage von allem. Folglich ist für uns der automatische Datenübertrag aus der spanischen Buchhaltung in das für den deutschen Steuerberater gewohnte DATEV-Umfeld das Fundament. Aufgrund der Berücksichtigung der teilweise signifikanten Unterschiede zwischen den Normen beider Länder stellt schon das eine gewaltige Erleichterung für die Berater, den Mandanten und die deutsche Verwaltung dar. Eine spanische Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft kann auf diese Weise effizient gesteuert und kontrolliert werden.

3. Die Leistung des DATEV-Teams

An der Datenmigration nach DATEV hat ein großes Team gearbeitet. Teilweise waren zehn Personen integriert – deutsche und spanische Steuerberater und Buchhalter, Mitarbeiter der DATEV, Programmierer mit Kenntnissen für Schnittstellen und andere, die den Aufbau und die Funktionsweise von Plattformen beherrschen.

Dank des beispielhaften Einsatzes der beiden DATEV-Mitarbeiter Carola Loy und Markus Heubeck konnten wir schon nach sechs Monaten eine praxistaugliche Lösung für die Daten- und Belegtransfers aus der spanischen Buchhaltung in die DATEV-Welt präsentieren. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass es unserer Kenntnis nach bisher noch nie gelungen war, einen Belegtransfer aus fremden IT-Systemen in die DATEV-Welt vorzunehmen.

Aufbauend auf diesem Grundelement der Datenmigration nach DATEV haben wir eine Plattform geschaffen, die eine betriebswirtschaftliche Echtzeitkontrolle ermöglicht und darüber hinaus

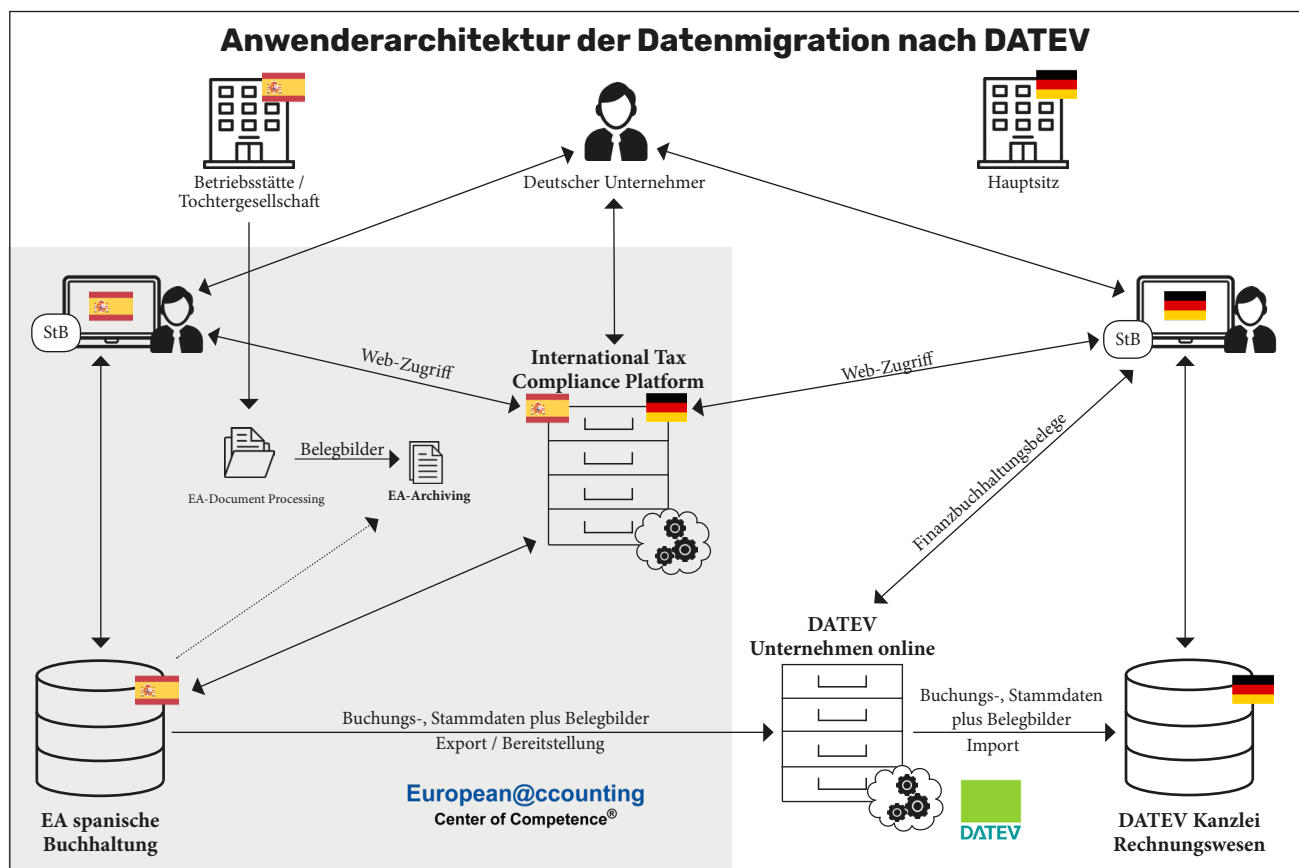
ganz wesentliche unternehmerische Hilfestellungen leistet.

Anhand der Abbildung „Anwenderarchitektur der Datenmigration nach DATEV“ ist die erarbeitete Lösung erkennbar. Im grau hinterlegten Bereich wird die Erstellung der spanischen Buchhaltung von der Belegerfassung bis hin zur Erstellung der Bilanz und der Einreichung der Steuererklärungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften dargestellt.

Gemäß der Lebensweisheit „Man stolpert nicht über Felsbrocken sondern über Kieselsteine“ haben wir bei dieser Anwendung für jedes einzelne Konto den Abgleich des deutschen mit dem spanischen Kontenplan vorgenommen. Aufgrund der Unterschiede zwischen spanischem und deutschem Recht galt es dabei eine Vielzahl von Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Unterschiede müssen natürlich bei der Strukturierung

der Kontenpläne und der digitalisierten Übertragung nach Deutschland zur DATEV berücksichtigt werden.

Auf der Website **SKR 03 > Spanischer Kontenplan** finden Sie einen kleinen Auszug aus dem umfangreichen Abgleich vom SKR03 (Standardkontenrahmen 03) hin zum PGC (Plan General de Contabilidad). Der Transfer der gesamten Daten – z.B. Stammdaten und Journalbuchungen – mit den dazugehörigen Belegen erfolgt dann im DATEV-Rechenzentrum in DATEV Unternehmen Online (DUO). Durch die Anwendung ist auf deutscher Seite gewährleistet, dass der Beleg über DUO aufgerufen werden kann. Neben den umfangreichen betriebswirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten bei DATEV können dann die deutschen rechtlichen Vorschriften eingehalten und umgesetzt werden.



Aus Gründen der Compliance muss der gesamte Prozess des Abgleichs zwischen den spanischen und deutschen Konten eindeutig dokumentiert werden. Grund, Zeitpunkt und Initiator der Veränderung muss festgehalten werden. Aus diesem Grund haben wir auf der ITCP dafür einen eigenen aussagekräftigen Bereich vorgesehen.

Anhand der folgenden Abbildung ist die Compliance-Struktur dargestellt. Bei einer soliden Einhaltung der vorgegebenen und dokumentierten Schritte dürfte eine Verwerfung der Buchhaltung durch die deutsche Finanzverwaltung so gut wie ausgeschlossen sein.

International Tax Compliance Platform – ITCP

Der vorliegende Kontenplan muss pro Mandant einmalig bestätigt werden, um die hinterlegten Funktionen nutzen zu können.

Kontenplan SKR

SKR03	Kontenbezeichnung SKR03	PGC	Kontenbezeichnung PGC
00009999	Sonstige Aufwände	20600055	Aplicaciones informáticas 55
00009999	Sonstige Aufwände	20600066	Aplicaciones informáticas 66
00440000	EDV-Software	20600000	Aplicaciones informáticas
00440001	Kumulierte Abschreibung auf EDV-Software	28060000	Amortización acumulada de aplicaciones informáticas
00650000	Unbebaute Grundstücke	21000000	Terrenos y bienes naturales

Offene Fälle - Kontenmapping

Kontenklasse	SKR03	Kontenbezeichnung SKR03	PGC	Kontenbezeichnung PGC
Klasse 0	00009999	Sonstige Aufwände	20600055	Aplicaciones informáticas 55
Klasse 0	00009999	Sonstige Aufwände	20600066	Aplicaciones informáticas 66

Protokoll Kontenplanmanagement

Person	Mandant Nr. DE	Aktivität	Zeitstempel
Frau Clarissa Heiss	456789	hinzugefügt	29.07.19 12:37:22
Frau Clarissa Heiss	456789	hinzugefügt	29.07.19 11:33:16
Frau Clarissa Heiss	456789	hinzugefügt	29.07.19 11:32:52
Frau Clarissa Heiss	456789	hinzugefügt	29.07.19 11:32:27

Protokoll Datentransfer - DATEV

Mandant Nr. DE	Mandant Nr. ES	Aktivität	Zeitstempel
456789	99999999	DATEV angekommen	25.07.19 16:13:33

4. Zusatznutzen - Compliance

Unabhängig von der Wahl der Struktur für das Auslands-Engagement – Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte – schwebt eine dunkle Wolke mit der Aufschrift „Tax Compliance“ über jeder Unternehmensführung. Dieser Kurzbegriff für eine ganze Welt von Maßnahmen und Vorgaben gilt selbstverständlich im ersten Schritt für reine Inlandstätigkeiten. Die Bewältigung wird jedoch bei Projekten im Ausland noch ein Stück komplizierter.

Dem Monster Tax Compliance wird gesundes Wachstum vorausgesagt. Aufgrund der ebenfalls zunehmenden Bissigkeit des Gesetzgebers und der möglichen Folgen für die Verantwortlichen, die bis hin zu Freiheitsstrafen gehen können, messen wir dem Mehrwert, den unsere Plattform im Hinblick auf Tax Compliance liefern kann, einen besonderen Stellenwert zu.

Dieser Mehrwert besteht darin, den Zusatzaufwand für Tax Compliance auf ein Minimum abzusenken. Über die Plattform werden Daten aus den unterschiedlichsten Systemen generiert. Damit sind weitgehend automatisiert Pakete geschnürt, die bei einer Compliance-Prüfung nur noch abgerufen und u.U. minimal aufbereitet werden müssen.

Anhand der unten stehenden Abbildung sind in der linken Spalte die vorhandenen Themenfelder ersichtlich:

Die „Kommunikation“ mit dem Berater oder Mandanten wird inhaltlich und zeitlich dokumentiert.

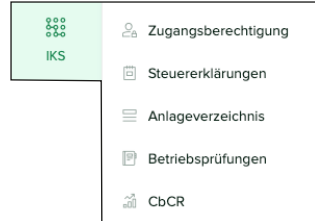
Kommunikation

- Ansprechpartner
- Chat
- Telefon
- Mail

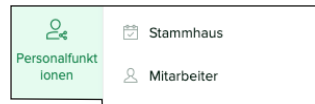
Bei den „Tickets“ erhalten alle Plattformnutzer die aktuellen und historischen Arbeitsstände.



Der Bereich „IKS“ erfüllt einige der neuen GoBD - Vorgaben.



Die „Personalfunktionen“ ist ein wesentlicher Bestandteil für die Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten.



Das „Kontenmanagement“ dokumentiert den Transfer der Daten nach DATEV.



Das „Darlehensmanagement“ zeigt einen Überblick über die gesamte Fremdfinanzierungsstruktur.



Das „Qualitätscluster“ dient den Nutzern und den Mitgliedern des Qualitätsclusters zum Wissens-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch.



5. Zusatznutzen - Unternehmenssteuerung

Täglich werden wichtige Daten aus der vorhandenen Buchhaltung generiert und angezeigt. Die unten stehende Abbildung zeigt einige betriebswirtschaftliche Daten, die als Frühwarnsystem zu verstehen sind. Die genauere Analyse kann dann im vertrauten DATEV-System mit Zugriff auf den Beleg aus Spanien eingesehen und analysiert werden.

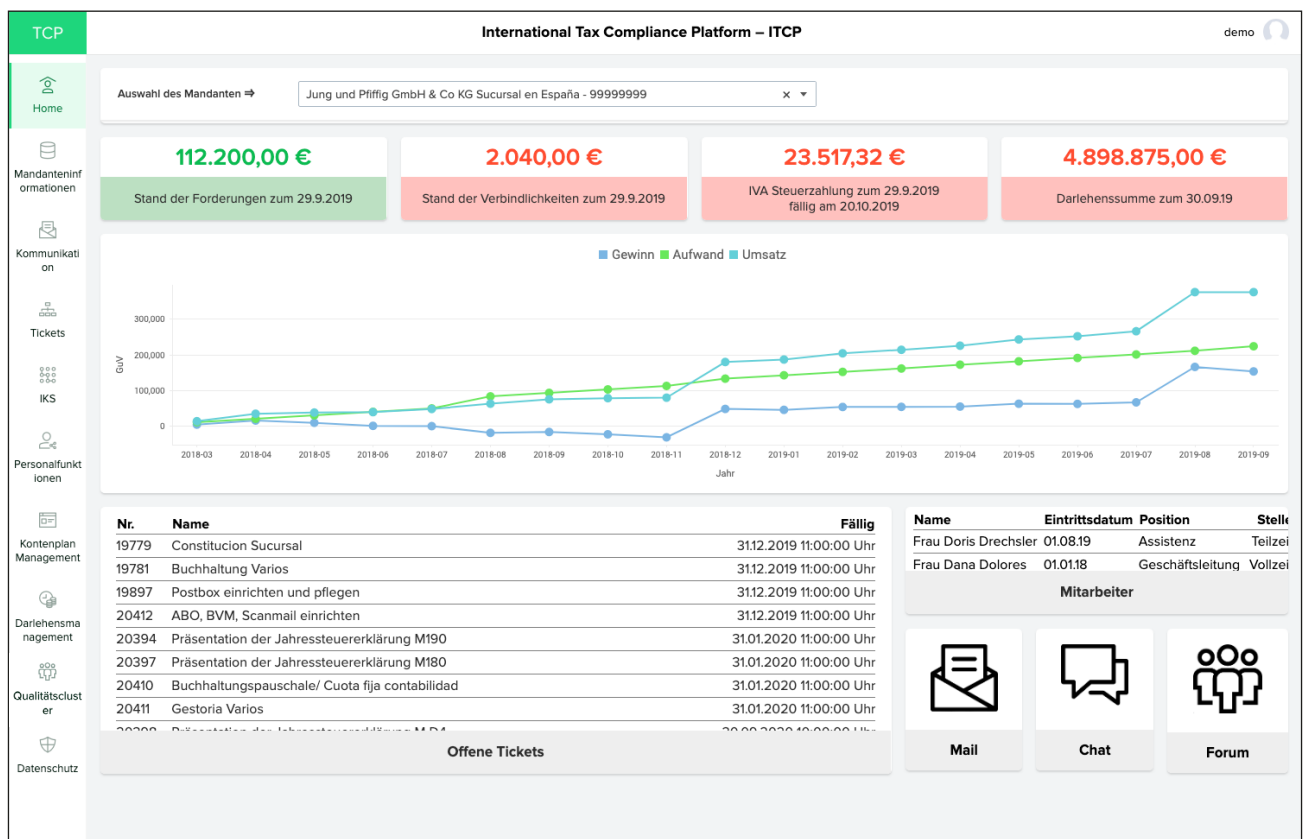
6. Präsentationstermin

Um die Vorteile der Nutzung der „ITCP“ mit Datenmigration nach DATEV, der Erfüllung von Compliance-Vorschriften und dem betriebswirtschaftlichen Frühwarnsystem besser kennen zu lernen, können Sie gerne mit unserer Clarissa Heiss, Projektleiterin ITCP, einen 15-minütigen **Präsentationstermin vereinbaren**.



Clarissa Heiss

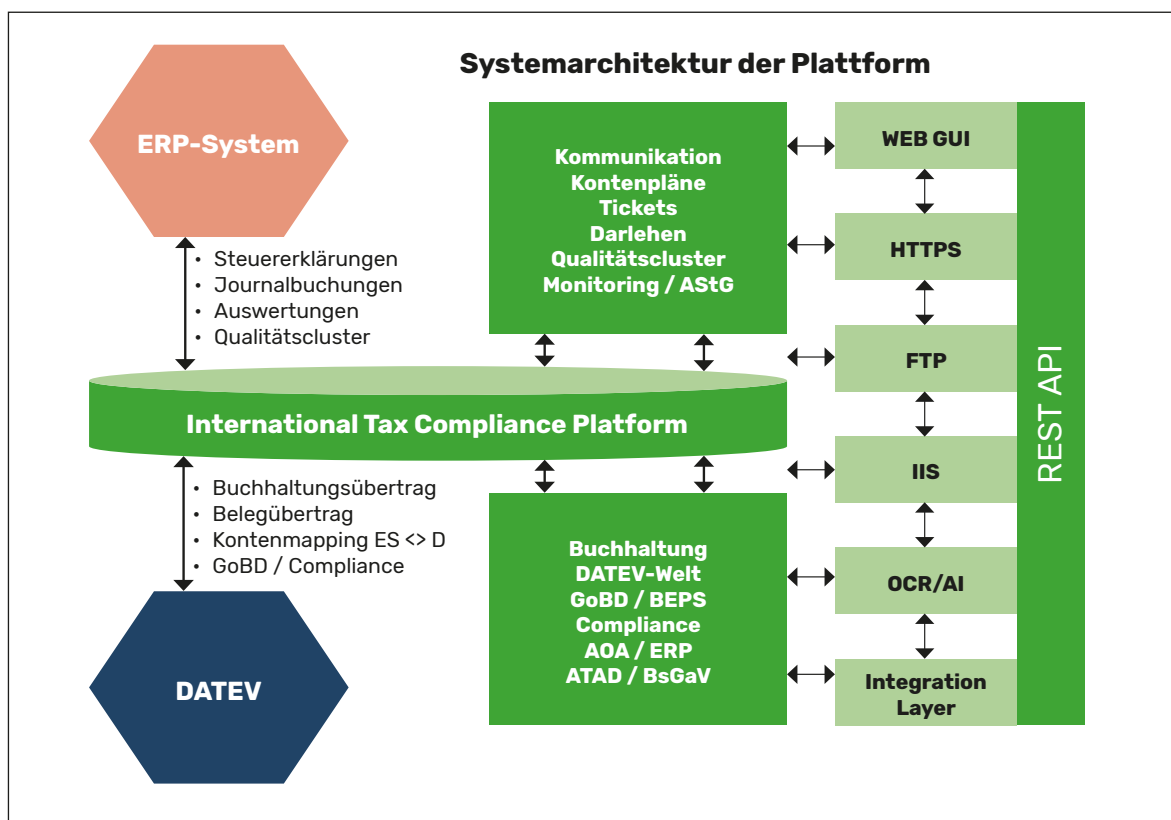
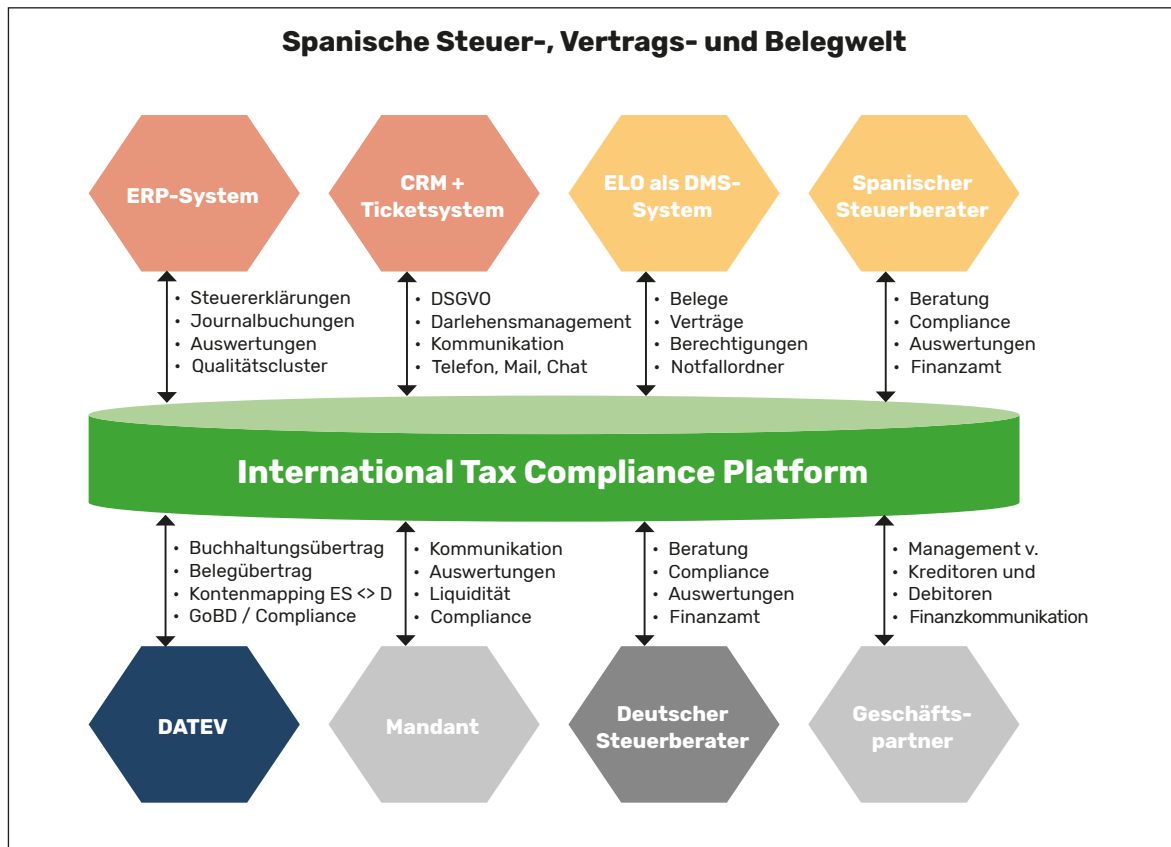
Leiterin ITCP Projekt



7. Inhalt und technische Struktur der Plattform

Anhand der beiden folgenden Abbildungen ist ein wenig erkennbar wie wir die Komplexität in-

haltlich und auch technisch defragmentiert und dann in eine neue anwenderfreundliche und praxistaugliche Anwendung überführt haben.





Clarissa Heiss

Leiterin ITCP Projekt



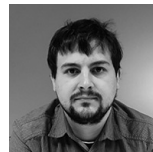
Carola Loy

Services Internationale Märkte – DATEV



Markus Heubeck

Services Internationale Märkte – DATEV



Klaus Brandt

IT-Architekt



Ralf Apfel

Systemadministrator



Dipl. Kfm. Willi Plattes

Steuerberater und Geschäftsführer der EA

Impressum

1. Herausgeber

Dipl.Kfm. Willi Plattes, Asesor Fiscal – Steuerberater;
Dr. Christian Kahlenberg, M.Sc./LL.M. Steuerberater

2. Fachbeirat:

Dipl.-Ök. Dr. Simone Wick, Steuerberaterin, Fachberaterin Internationales Steuerrecht; Sabine Geiger, Steuerberaterin; Holger Müller, Steuerberater; Dipl.-Kfm. Dr. Ralf Erich Schauer, Steuerberater; Hans-Peter Wagner, Steuerberater; Dr. Christoph Steiger, Senior-Partner / Digital bei Roland Berger; Dr. Karsten Randt, Fachanwalt für Steuerrecht

3. Redaktion:

Thomas Fitzner, Assistent der Geschäftsleitung
Clarissa Heiss, Projektleiterin ITCP

4. Kontakt:

thomas@europeanaccounting.net

5. Grafik/Layout:

Mark Tomicki; Klaus Brandt

6. Internet:

www.europeanaccounting.net

7. Verlag:

Mallorca 2030 – European Accounting Center of Competence® S.L., Camí dels Reis, 308, Complejo Ca'n Granada, Torre 3A, 2º, 07010 Palma de Mallorca, Spanien, Tax ES B57034811, Registro Mercantil Mallorca Tomo 1767, Libro 0, Folio 75, Sección 8, Hoja PM-36084

8. Erscheinungsweise:

4 x jährlich nur in elektronischer Form

9. Bezugspreis: Kostenlos

Feste Autorinnen und Autoren



Sabine Geiger
HF STEUERBERATUNG
Steuerberaterin



Dipl. Ök. Dr. Simone Wick
DIERKES PARTNER
Partnerin | Steuerberaterin



Carola Loy
DATEV eG
Services Internationale Märkte



Markus Heubeck
DATEV eG
Services Internationale Märkte



Dr. Christian Kahlenberg
FLICK GOCKE SCHAUMBURG
M.Sc./LL.M. Steuerberater



Dr. Karsten Randt
FLICK GOCKE SCHAUMBURG
Rechtsanwalt, Partner



Dr. Christoph Steiger
ROLAND BERGER
Senior-Partner / Digital



Dr. Ralf Erich Schauer
DR. SCHAUER STEUERBERATUNG
Steuerberater, Partner



Hans-Peter Wagner
SIKORSKI STEUERBERATUNG
Steuerberater



Holger Müller
ABRAHAM & LÖHR
Steuerberater/Geschäftsführer



Clarissa Heiss
EUROPEAN@CCOUNTING
Projektleiterin ITCP



Thomas Fitzner
EUROPEAN@CCOUNTING
Assistent der Geschäftsleitung



Klaus Brandt
EUROPEAN@CCOUNTING
IT-Architekt



Ralf Apfel
EUROPEAN@CCOUNTING
Systemadministrator



Willi Plattes
EUROPEAN@CCOUNTING
Asesor Fiscal/Steuerberater